



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 7. Februar 2003**

**Nr. 3**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach .....	16
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl .....	21
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg o. d. T. ....	25
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg .....	30
Jägerprüfung 2003 (zweiter Termin) .....	34
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 12. Dezember 2002 .....	35
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ vom 10. Oktober 2002 .....	36
7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 12. Dezember 2002 .....	36
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2003 .....	37
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2003 .....	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2003 .....	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2003 .....	39
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	40

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 14.01.2003 verstarb

### **Frau Thea Fleischer**

im Alter von 70 Jahren.

Frau Fleischer war von 1981 bis 1989 an der Dienststelle Hilpoltstein des Staatlichen Gesundheitsamtes Roth beschäftigt.

Frau Fleischer war durch ihre Zuverlässigkeit und ihren gewissenhaften Einsatz eine geschätzte Kollegin.

Wir danken für ihr pflichtbewusstes Wirken und werden sie stets in guter Erinnerung behalten.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.1 - 2/02**

#### **I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach hat in ihrer Sitzung am 11.11.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.1 - 2/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### **II.**

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

### **Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach**

**Vom 20. Januar 2003**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach vom 26. Juli 1979 (Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 17 vom 31. Juli 1979) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. November 2002 wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

### **Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Ansbach, die Städte Ansbach, Feuchtwangen, Wassertrüdingen, Heilsbronn und Windsbach sowie die Gemeinde Neuendettelsau.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Vereinigten Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

#### **§ 2**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
**„Zweckverband Vereinigte Sparkassen  
Stadt und Landkreis Ansbach“.**
- (2) Er hat Sitze in den Städten Ansbach, Feuchtwangen, Wassertrüdingen und Heilsbronn.

- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, jedoch beim Landkreis Ansbach ohne die folgenden Gebiete:

Die Städte Dinkelsbühl, Merkendorf, Rothenburg o. d. T., Schillingsfürst und Wolframs-Eschenbach,  
die Märkte Dombühl, Dürrwangen, Schopfloch und Weitingen,  
die Gemeinden Adelshofen, Buch a. Wald, Diebach, Geslau, Gebsattel, Insingen, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach, Wittelshofen (außer den Gemeindeteilen Grüb und Dühren) und Wörnitz,

aus den Gemeinden Stadt Leutershausen	die Gemeindeteile Brunst, Eckartsweiler, Eichholz, Erlach, From- metsfelden, Gutenhard, Hainhof, Hetzweiler, Höchstetten, Pfetzen- dorf, Schwand, Stein- berg, Weihermühle, Weißenkirchberg, Zweiflingen
Stadt Windsbach	Ismansdorf, Hergers- bach, Untereschenbach, Winkelhaid
Markt Colmberg	Bieg, Binzwangen, Ober- felden, Oberhegenau, Poppenbach, Unterfel- den, Unterhegenau
Langfurth Oberdachstetten Schnelldorf	Dorfkemmathen Anfelden Gailroth, Wildenholz.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 3

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 19 Verbandsräten. Von diesen 19 Verbandsräten entsenden

die Stadt Ansbach	7 Verbandsräte
die Stadt Feuchtwangen	2 Verbandsräte
die Stadt Wassertrüdingen	1 Verbandsrat
die Stadt Heilsbronn	1 Verbandsrat
die Stadt Windsbach	1 Verbandsrat
die Gemeinde Neuendettelsau	1 Verbandsrat
der Landkreis Ansbach	6 Verbandsräte,

davon mindestens 1 Verbandsrat aus dem Gebiet des früheren Landkreises Feuchtwangen nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 und 1 Verbandsrat aus dem Gebiet des früheren Landkreises Ansbach nach dem Gebietsstand vom 30.

Juni 1972 innerhalb des Geschäftsbezirkes der Sparkasse Ansbach.

- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter; Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Verbandsräte und die Stellvertreter müssen im Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds, das zum räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes gehört, wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein; Art. 32 Absatz 2 KommZG bleibt unberührt.

- (3) Verbandsrat oder Stellvertreter kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. Das Amt als Verbandsrat oder Stellvertreter endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (5) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

#### § 5

##### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 61,36 €. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 61,36 €. Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils im Anschluss an die stattgefundene Sitzung ausbezahlt; sie gelten Verdienstausschluss, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

**§ 6****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

**§ 7****Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den

beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

**§ 8****Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften von der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) der Erlass der Satzung für den Betrieb der Sparkasse und die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen dieser Satzung; Änderungen der § 1 Abs. 1 und 2, § 3

Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Sparkassensatzung bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen durch die Satzungsänderung betroffen werden,

- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse.

### **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ansbach und der jeweilige Landrat des Landkreises Ansbach abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren (Beginn: bis 31.12.1978 Oberbürgermeister der Stadt Ansbach; ab 01.01.1979 Landrat des Landkreises Ansbach).
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem zweiten, ist auch dieser verhindert, von seinem dritten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem vierten Stellvertreter vertreten. Erster Stellvertreter ist der nicht amtierende Verbandsvorsitzende, zweiter Stellvertreter der jeweilige Bürgermeister der Stadt Feuchtwangen und dritter Stellvertreter der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wassertrüdingen; der vierte Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus den von den Verbandsmitgliedern Stadt Heilsbronn, Stadt Windsbach und Gemeinde Neuendettelsau entsandten Verbandsräten gewählt. Die nach Satz 2 Halbsatz 1 berufenen Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. II Buchst. c SpkG).
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem/seinen Stellvertreter/n und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen

Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

### **§ 10 Beamte und Angestellte**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Besoldungsaufwand und die Versorgungslasten für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten des Zweckverbands werden nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.
- (4) Den Beamten und Angestellten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse/n, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt noch gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) mit Zustimmung der Verbandsmitglieder von der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach folgendem Verteilungsschlüssel abgeführt:

für die Stadt Ansbach	40,05 %
für den Landkreis Ansbach	35,58 %
für die Stadt Feuchtwangen	10,68 %
für die Stadt Wassertrüdingen	4,45 %
für die Stadt Heilsbronn	3,08 %
für die Stadt Windsbach	3,08 %
für die Gemeinde Neuendettelsau	3,08 %

Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Bilanzgewinn darf von diesen nur für öffentliche, mit

dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwendet werden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (4) In Zeiträumen von 6 Jahren, erstmals am 1. Januar 1985, kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Absatz 2 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist § 12 Abs. 1 maßgebend.

#### IV.

#### Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

##### § 12

##### Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung; eine Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 lit. a Halbsatz 2, lit. d, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 4 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Vertretungsorgane der betroffenen Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

##### § 13

##### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind.

##### § 14

##### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt.

#### V.

#### Schlussvorschriften

##### § 15

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 16

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17  
In-Kraft-Treten  
der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 1979 (Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 17 vom 31. Juli 1979) außer Kraft.

Ansbach, 20. Januar 2003

Rudolf Schwemmbauer  
Landrat  
Vorsitzender des Zweckverbands

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 16

**Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.2 - 2/02**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl hat in ihrer Sitzung am 18.11.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.2 - 2/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**S a t z u n g  
des Zweckverbandes  
Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl**

**Vom 10. Januar 2003**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 8. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.2 - 2/02) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - die Große Kreisstadt Dinkelsbühl
  - der Landkreis Ansbach.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

**Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
  - „Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl, der Marktgemeinden Dürrwangen, Schopfloch und Weitingen, der Gemeinden Mönchsroth, Wilburgstetten und Wittelshofen (ohne den Ortsteil Grüb) sowie den Ortsteil DorfKemmathen von der Gemeinde Langfurth.

II.

**Verfassung und Verwaltung**

**§ 3  
Verbandsorgane**

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
  - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

**Zusammensetzung der  
Verbandsversammlung, Amtsdauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt acht Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
  - die Große Kreisstadt Dinkelsbühl fünf Verbandsräte
  - der Landkreis Ansbach drei Verbandsräte.
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für

die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. <sup>3</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 80 €. <sup>2</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Pauschalentschädigungen und der Auslagenersatz werden jeweils am Ende eines jeden Monats ausbezahlt. <sup>2</sup>Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. <sup>3</sup>Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Ver-

bandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>3</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so ent-

scheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde

zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Ansbach. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG). <sup>2</sup>Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt das älteste in der Verbandsversammlung vertretene Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse auf seinen Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

## § 10

### Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse dem Vorstand übertragen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

##### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- Große Kreisstadt Dinkelsbühl 2/3
  - Landkreis Ansbach 1/3.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

##### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

##### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der sat-

zungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,

- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

##### § 14

#### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V. Schlussvorschriften

### § 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 17 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. März 1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1971 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Ansbach Nr. 1 vom 21.01.1972), außer Kraft.

Dinkelsbühl, 10. Januar 2003

Otto Sparrer  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Grunwald  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 21

## Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.11 - 1/02

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber hat in ihrer Sitzung am 23.12.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 09.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.11 - 1/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

### Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber

Vom 13.01.2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber durch Eilbeschluss des Verbandsvorsitzenden vom 23. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 9. Januar 2003) wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Rothenburg ob der Tauber und der Landkreis Ansbach.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Kontos in laufender Rechnung und beim Landkreis Ansbach nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Vereinigte Sparkassen Stadt- und Landkreis Ansbach, im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl, im Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen und im

Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim.

## § 2

### Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber und des vor der Gebietsreform bestehenden Landkreises Rothenburg ob der Tauber, bestehend aus der Stadt Schillingsfürst und den Gemeinden Adelshofen, Buch am Wald, Diebach, Dombühl, Gebsattel, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach und Wörnitz

sowie aus den  
Gemeinden

die Gemeindeteile

Markt Colmberg

Bieg, Binzwangen, Oberfelden, Oberhegenau, Poppenbach, Unterfelden, Unterhegenau,

Stadt

Leutershausen

Brunst, Eckartweiler, Eichholz, Erlach, Frommetsfelden, Gutenhard, Hainhof, Hetzweiler, Höchstetten, Pftzendorf, Schwand, Steinberg, Weihersmühle, Weißenkirchberg, Zweiflingen

Oberdachstetten

Schnelldorf

Anfelden  
Ebethof, Gailroth, Leitsweiler, Steinbach a. d. Holzecke, Theuerbronn, Wildenholz.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

## § 3

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus insgesamt sechs Verbandsräten. Es entsenden
  - die Stadt Rothenburg ob der Tauber drei Verbandsräte,
  - der Landkreis Ansbach drei Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die be-

stellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 65,- € für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 104,- € je angefangene Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung nur auf Antrag.
- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).
- (5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

- (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen zwei bis fünf trägt die Sparkasse.

### § 6

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7

#### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er bei Beschlüssen nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatz-

leute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

### § 8

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu den vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Satzung der Sparkasse,
  - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für das von der Aufsichtsbehörde zu berufende weitere Mitglied des Verwaltungsrats und seiner Ersatzperson,
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

### **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Rothenburg ob der Tauber, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Ansbach. Sie lösen sich nach fünf Jahren jeweils am 1. Juli als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab. Der nächste Wechsel findet am 1. Juli 2004 statt. Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so ist weiterer Stellvertreter der jeweilige dienstälteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

### **§ 10 Sparkassenangestellte**

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse, ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sparkassenvorstandes, auf den Vorstand übertragen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Rothenburg ob der Tauber	60 %
- Landkreis Ansbach	40 %

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke und nur im Geschäftsbereich der Sparkasse verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **IV. Statusänderungen**

#### **§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

**§ 13****Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

**§ 14****Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

**V.****Schlussvorschriften****§ 15****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 16****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Februar 1997 (MFrABI Nr. 6/1997 S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1998 (MFrABI Nr. 17/1998 S. 129) außer Kraft.

Rothenburg o. d. T., 13. Januar 2003

H a c h t e l  
Oberbürgermeister  
Zweckverbandsvorsitzender

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 25

## **Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.9 - 2/02**

#### **I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.9 - 2/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### **II.**

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

### **Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg**

**Vom 14. Januar 2003**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.9 - 2/02) wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
  - die Stadt Nürnberg,
  - der Landkreis Nürnberger Land,
  - die Stadt Hersbruck,
  - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz,
  - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
  - der Markt Schnaittach.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch Aufnahme der Kreissparkasse Nürnberg in die Sparkasse Nürnberg umgewandelte frühere Stadtparkasse Nürnberg. Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Stadt Nürnberg in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der ehemaligen Stadtparkasse Nürnberg.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als

Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

#### **§ 2**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Nürnberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

#### **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 3**

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 50 Verbandsräten. Es entsenden
  - die Stadt Nürnberg 25 Verbandsräte,
  - der Landkreis Nürnberger Land 13 Verbandsräte,
  - die Stadt Hersbruck 4 Verbandsräte,
  - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz 4 Verbandsräte,
  - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz 2 Verbandsräte,
  - der Markt Schnaittach 2 Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Stadtrats- oder Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt ge-

wordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

### § 5

#### Tätigkeiten der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, mit der alle Auslagen, insbesondere auch Reise- und Fahrtkosten abgegolten sind; der Entschädigungsanspruch nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt. Die Pauschalentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 150 €, für die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 100 € und für die anderen Verbandsräte 50 €.
- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

### § 6

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7

#### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Die von der Stadt Nürnberg entsandten Verbandsräte haben je zwei Stimmen. Die von den anderen Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder

einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

### § 8

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute.  
Von den zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten müssen entfallen jeweils 11 auf die Stadt Nürnberg und jeweils 2 auf den Landkreis Nürnberger Land, von den vorzuschlagenden Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten müssen entfallen auf das Gebiet der Stadt Nürnberg jeweils 4 und jeweils 2 auf den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands nach dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2000,
  - die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,

oder die Vereinigung einer anderen benachbarten Sparkasse mit der Sparkasse,

- die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

### § 9

#### Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Nürnberger Land. Ist auch dieser verhindert, so sind weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden die nachfolgenden Amtsträger (ebenfalls stellvertretende Verbandsvorsitzende genannt) in der Reihenfolge:
- ein von der Stadt Nürnberg hierzu bestellter Verbandsrat,
  - der Bürgermeister der Stadt Hersbruck,
  - ein von der Stadt Nürnberg hierzu bestellter Verbandsrat,
  - der Bürgermeister der Stadt Lauf a. d. Pegnitz,
  - der Bürgermeister der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
  - der Bürgermeister des Marktes Schnaittach.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 10 Sparkassenangestellte

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten, ausgenommen der Mitglieder des Vorstands, obliegt dem Vorstand der Sparkasse. Die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder der Sparkasse obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse.
- (3) Den Beamten und Angestellten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
 

- Stadt Nürnberg	74,00 %
- Landkreis Nürnberger Land	11,70 %
- Stadt Hersbruck	4,55 %
- Stadt Lauf a. d. Pegnitz	4,55 %
- Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz	2,60 %
- Markt Schnaittach	2,60 %

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenangestellten die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 dritter Spiegelstrich getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Spar-

kasse (§ 8 Abs. 2 vierter Spiegelstrich) verbunden ist.

#### **§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### **V. Schlussvorschriften**

##### **§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

##### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2000 (MFrABI S. 217) außer Kraft.

Nürnberg, 14. Januar 2003

Dr. Ulrich Maly  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Grunwald  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 30

#### **Jägerprüfung 2003 (zweiter Termin)**

##### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Januar 2003 Gz. 200.14-7931-1/2003**

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 8. Januar 2003 Gz. R 4 - 7931 - 1267 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2003 (zweiter Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 (zweiter Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **24. Juni 2003**, statt (Beginn 9.00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 24. April 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem beständigem Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 10. Juni 2003 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 34

## Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S.532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“**

**Vom 12. Dezember 2002**

#### § 1

Der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 8. März 1988 (BayRS 791-5-1-U) wird folgender § 3 c hinzugefügt:

#### **„§ 3 c**

Aus der Schutzzone des „Naturparks Steigerwald“ werden im Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Gemeinde Gutenstetten, Gemarkung Gutenstetten die Grundstücke Flur-Nrn. 111, 113, 126, 127, 128 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 108, 110, 115, 116, 123, 125, 155, 158, 159, 174, 175, 176 herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 12.12.2002 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 12. Dezember 2002

Bezirk Mittelfranken  
Gerd L o h w a s s e r  
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2  
siehe Beilage

MFrABI S. 35

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

**6. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den „Naturpark Altmühltal“**

**Vom 10. Oktober 2002**

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) wird folgender § 3 f hinzugefügt:

**„§ 3 f**

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal“ werden im Bereich des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Gemeinde Polsingen,

in der Gemarkung Polsingen Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 248, 295, 296, 298, 299, 308, 309 und die Grundstücke Flurnummern 297, 351, 352, 1126/5, 1299/10, 1299/11

in der Gemarkung Ursheim Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 23/1, 58/1, 72, 210/2, 260, 261, 262, 264, 268, 275, 285, 286, 391, 396, 397, 900, 1808 und die Grundstücke Flurnummern 58/2, 70, 73, 365, 392, 393, 991, 992

in der Gemarkung Trendel Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 329, 330, 331, 332

herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 10.10.2002 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 10. Oktober 2002

Bezirk Mittelfranken  
Gerd Lohwasser  
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 bis 4  
siehe Beilage

MFrABI S. 36

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

**7. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den „Naturpark Altmühltal  
(Südliche Frankenalb)“**

**Vom 12. Dezember 2002**

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) wird folgender § 3 g hinzugefügt:

**„§ 3 g**

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, Gemeinde Langenaltheim, Gemarkung Langenaltheim die Grundstücke Flur-Nrn. 2176 und 2176/1 herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 12.12.2002 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 12. Dezember 2002

Bezirk Mittelfranken  
Gerd Lohwasser  
Bezirkstagspräsident

Anlagen 1 und 2  
siehe Beilage

MFrABI S. 36

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2003

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 55 ff der Landkreisordnung und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	6.232.784,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	244.450,00 €.
---	---------------

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 der<br>Verbandssatzung auf  | 641.364,00 €   |
| 2. nach § 14 Abs. 3 der<br>Verbandssatzung auf  | 1.502.500,00 € |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 3 der Be-<br>teiligungsverträge des Verbandes<br>mit der Verkehrsverbund Großraum<br>Nürnberg GmbH und den Ver-<br>bandsmitgliedern auf             | 46.650,00 €    |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-<br>tariferweiterungsverträge des Ver-<br>bandes mit der Verkehrsverbund<br>Großraum Nürnberg GmbH und<br>den Verbandsmitgliedern auf | 681.500,00 €.  |

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Rate am 10.03.2003<br>in Höhe von     | 1.436.007,00 € |
| 2. Rate am 10.09.2003<br>in Höhe von     | 718.003,50 €   |
| und 3. Rate am 10.12.2003<br>in Höhe von | 718.003,50 €.  |

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 21. November 2002

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 10.02.2003 bis einschließlich 17.02.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Fürth, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 37

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Altmühlsee  
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.1989 (RABI Nr. 6) i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GVBl 1998 S. 424) und den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.555.400 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	378.700 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	129.900 €
und im Vermögenshaushalt auf	265.500 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Gunzenhausen, 20. Dezember 2002

Zweckverband Altmühlsee  
G. Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom

10.02.2003 bis einschließlich 17.02.2003

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 38

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.744.500 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.308.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 378.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 7.821.500 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Erlangen, 23. Januar 2003

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 378.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 13.01.2003 Gz. 230 - 1512 b - 6/2002 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2003 bis einschließlich 17.02.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 38

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.339.800 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	799.200 €
--------------------------------------	-----------

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKGB), wird für das Jahr 2003 auf 500.000 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Leistungen sind der Seite IX zu entnehmen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Gunzenhausen, 10. Dezember 2002

Zweckverband für  
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 10.02.2003 bis einschließlich 17.02.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 39

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge  
Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen  
24. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband und Dieter Schwenk, Direktor, Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München  
24. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2002, 33,50 €. Grundwerk 931 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 59 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

#### **Melderecht - Pass- und Ausweisrecht in Bayern**

Kommentar für die Praxis

19. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Martin Gebrande, fortgeführt von Dr. Heinz Honnacker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, München, und Helmuth Weber, Oberamtsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, München weiter fortgeführt von Wolfgang Spörl, Oberamtsrat, Leiter des Einwohner- und Wahlamtes der Stadt Bayreuth

19. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2002. 31,90 €. Grundwerk 554 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

#### **Baurecht in Bayern**

Verlags-Nr. 1502.00 (ISBN 3-556-15020-4)

#### **Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

21. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Mit einführenden Erläuterungen von Dieter Falckenberg, Ministerialdirigent, München  
Begründet von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, München

Fortgeführt von Dr. Andreas Meyer, Oberregierungsrat, München

21. Lieferung. 56 Seiten. Rechtsstand 1. November 2002. 13 €. Grundwerk 572 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 68 €.

Verlags-Nr. 2020.00 (ISBN 3-556-20201-8)

Hackbarth/Lückert

#### **Tierschutzrecht**

Leitfaden für die Praxis

Von Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth, Direktor des Instituts für Tierschutz und Verhalten und Leiter des Tierschutzzentrums und Tierschutzbeauftragter der Tierärztlichen Hochschule Hannover, und Annekatrien Lückert, Rechtsanwältin

2. Auflage, 2002, 268 Seiten, 21 x 14,8 cm, kartoniert, Erschienen am: 16.12.2002, 23,00 €/38,80 sFr, Best.-Nr.: 54651, ISBN 3-7825-0436-4

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften  
Ergänzbare Sammlung  
90. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Bertram Walter, Ltd. Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Dipl.-Ing. Fritz Schüller, Baudirektor am Landratsamt Freising  
90. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2002, 32,90 €. Grundwerk 1.895 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 55 €.  
Verlags-Nr. 6013.00 (ISBN 3-556-60131-1)

#### **Dienstrecht in Bayern I**

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen  
Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung  
118. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-  
mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München  
118. Lieferung. 142 Seiten. Rechtsstand 1. September 2002, 29,90 €, Grundwerk 1.477 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €.  
Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

#### **Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern**

Kommentar  
26. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser, begründet von Dr. jur. Volker Dietz  
26. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2002. 23 €. Grundwerk mit 518 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €.  
Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

#### **Jagdrecht**

Bundesjagdrecht  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar  
29. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München.  
29. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 31. Oktober 2002. 34,40 €. Grundwerk 1.376 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.  
Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar  
47. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Bearbeitet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München.  
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:  
Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
47. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2002. 33 €. Grundwerk 1.462 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €.  
Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen  
18. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Oberregierungsrat, Bayer. Staatsministerium des Innern  
18. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003. 29 €. Grundwerk 864 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.  
Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

